

sichtslosen Mißachtung von Leben, Gesundheit oder Eigentum anderer. Aus dieser vorgesehenen Regelung folgt erstens, daß nicht die Schädlichkeit des Erfolgs, sondern die Schwere der Schuld primäres Strafzumessungskriterium sein soll, und zwei tens; daß der Schwerpunkt fahrlässiger Schuld in der Sorgfaltspflichtverletzung liegt.

Nun mag an dieser Stelle eingewendet werden, daß gerade § 183 den Eintritt eines in bestimmter Weise qualifizierten Verkehrsunfalls, also eines sogar über konkrete Gefährdung hinausgehenden Erfolgs, voraussetzt und erst daran die durch subjektive Merkmale geprägte Strafschärfung des Abs. 2 knüpft. Wir sind uns dieser Tatsache sehr wohl bewußt, weisen aber darauf hin, daß mit der im § 183 beschriebenen Handlung alle im Verkehr denkbaren schuldhaften Pflichtverletzungen in der ganzen Breite des § 10 (seltene und häufige, relativ ungefährliche und solche, die häufig Unfallursache sind) erfaßt werden.

Erfahrungsgemäß gibt es aber eine Gruppe von Verkehrspflichtverletzungen — insbesondere solche, mit denen Grundregeln des Straßenverkehrs mißachtet werden —, die im besonderen Maße unfallträchtig sind. Das gehört heutzutage auch zum Allgemeinwissen jedes Fahrzeugführers. Wer also vorsätzlich gegen die Grundregeln des Straßenverkehrs verstößt (beispielsweise die Vorfahrt erzwingt, rücksichtslos überholt, an unübersichtlichen Stellen zu schnell fährt, sich trotz Übermüdung an das Lenkrad setzt), beschwört in jedem Fall große Gefahren herauf. Die durchaus häufigen Folgen solcher Pflichtverletzungen können von der Sachbeschädigung bis zu Tötung von Menschen reichen. Sie sind, wenn man so will, mehr oder weniger ein zufälliges Ergebnis.

Ganz zweifellos gehört an die Spitze dieser Regeln das Verbot, unter erheblichem Alkoholeinfluß zu fahren. Das drückt sich ja gerade darin aus, daß ihre Verletzung Gegenstand einer besonderen Strafbestimmung bilden soll. Die von dieser spezifischen vorsätzlichen Verkehrspflichtverletzung ausgehende abstrakte Gefahr ist derart hoch und die ihr zugrunde liegende Schuld so schwer, daß sie auch ohne Hinzutreten einer konkreten Gefahr für strafbar erklärt werden sollte. Das Bewußtsein der Verantwortungslosigkeit derartigen Verhaltens ist übrigens in der Bevölkerung tief verwurzelt. Sollte die Strafbarkeit des Fahrens unter Alkoholeinfluß künftig von einer tatsächlich eingetretenen Gefährdung abhängig gemacht werden, dann könnte das Verbot des Fahrzeugfahrens bei erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit weniger ernst genommen und seine vorbeugende Wirkung abgeschwächt werden.

Möglichen geringfügigen Fällen (z. B. bei ländlichen, verkehrsarmen Straßen) tragen die differenzierten Strafandrohungen des § 187 Abs. 1 Rechnung.

Für richtig halten wir es dagegen, die Herbeiführung einer konkreten Gefahr als Strafschärfungsgrund in § 187 Abs. 3 aufzunehmen.

Wir schlagen folgende Fassung des § 187 vor:

„1. Wer im Verkehr ein Fahrzeug führt, obwohl seine Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel erheblich beeinträchtigt ist, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

2. Ebenso wird bestraft, wer seine berufliche Tätigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit des Bahn- und Straßenverkehrs, der Luftfahrt und der Schifffahrt ausübt, obwohl die Fähigkeit zur Erfüllung seiner Rechtspflichten infolge genossener alkoho-

lischer Getränke oder anderer berauschender Mittel erheblich beeinträchtigt ist.

3. Wenn der Täter in den letzten zwei Jahren wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit zur Verantwortung gezogen wurde oder durch eine Handlung nach Abs. 1 oder Abs. 2 fahrlässig eine Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Menschen oder volkswirtschaftlich bedeutende Sachwerte herbedführt, kann er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden.“

Pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall

Der Tatbestand des § 186 wirft die Frage nach dem Verhältnis zum Tatbestand des § 111 (Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung) auf. Forker/Gerberding/Nehmár kennzeichnen § 186 als Spezialgesetz. Dem stimmen wir zu.

Gilt aber § 186 allein für das Unterlassen von Hilfeleistung nach einem Verkehrsunfall, so ergibt sich daraus, daß die strafrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung in diesen Fällen nicht besteht, wenn nach den Umständen nicht in Frage kommt, daß das Verhalten eines Unfallbeteiligten zur Verursachung des Unfalls beigetragen hat. Jeder „Neutrale“, der sich an der Unglücksstelle befindet, ist dagegen hierzu gemäß § 111 strafrechtlich verpflichtet. Dieser Widerspruch wird vermieden, wenn die mit den Worten „obwohl nach den Umständen“ ausgedrückte einschränkende Voraussetzung der Strafbarkeit ausschließlich mit der zweiten Handlungsalternative, nämlich der Unterlassung der zur Beseitigung des Gefährdenzustandes gebotenen Maßnahmen, verknüpft wird. Die Verpflichtung zur Hilfeleistung dagegen sollte ohne jede Einschränkung festgelegt werden. Auf diese Weise könnte auch dem durchaus zu bejahenden Bedürfnis Rechnung getragen werden, einen spezifischen Tatbestand für das Verhalten nach einem Verkehrsunfall zu schaffen. Allerdings können auch zur Gefährdenbesetzung nur „mögliche Maßnahmen“ verlangt werden.

Dem könnte etwa durch folgende Formulierung entsprochen werden:

„Wer nach einem Verkehrsunfall die ihm möglichen Maßnahmen unterläßt, die zur Beseitigung des durch den Unfall hervorgerufenen Gefährdenzustands für den Verkehr geboten sind, obwohl nach den Umständen in Frage kommt, daß sein Verhalten zur Verursachung des Unfalls beigetragen hat, oder wer einen Verletzten nicht die ihm mögliche Hilfe leistet, wird mit ... bestraft.“

Brandstiftung

Wir halten es für richtig, daß die vorsätzliche Herbeiführung von Bränden und Explosionen in einem Grund- und einem Qualifizierungstatbestand zusammengefaßt und damit die bisherige Zersplitterung der gesetzlichen Regelung vermieden wird. Richtig ist u. E. auch, daß die Inbrandsetzung bzw. Vernichtung durch Feuer oder Explosion anderer als der im § 174 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände nur bei gleichzeitiger Herbeiführung einer Gemeingefahr als Brandstiftung unter Strafe gestellt wird. (Die Bestrafung wegen Sachbeschädigung, Zerstörung oder Vernichtung — §§ 153, 172 — bleibt dagegen auch ohne Gemeingefahr möglich.)

Wir stimmen auch mit Forker/Gerberding/Nehmár überein, soweit sie das Vorliegen der „Gemeingefahr“ auch dann bejahen, wenn die Gesundheit eines einzelnen Menschen gefährdet ist. Allerdings läßt sich diese Auffassung nicht ohne weiteres dem Wortlaut des § 174 Abs. 4 entnehmen, den die Verfasser unter Vergleich mit dem Lebensmittel- und dem Wasser-